

Fragen und Antworten der Impulseveranstaltung 2023

Finanzen:

1. „Was ist mit der „Energiepauschale“ für die Kindertagespflegen?“

Am 06.06.2023 wurden die Kindertagespflegepersonen durch ein Schreiben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung über das Verfahren der Auszahlung einer Energiekostenhilfe informiert: Die Auszahlung einer Energiekostenhilfe erfolgt auf Antrag. Der/die Antragstellende muss die Betroffenheit von Energiekostensteigerungen nachweisen. Die eingereichten Unterlagen werden im Jugendamt geprüft, die erhöhten Energiekosten berechnet und die Energiekostensteigerungen bis zu einer Summe von 300 € pro belegtem Platz rückerstattet.

2. „Warum wurde noch nicht über die Energiepauschalen für Kitapflegen entschieden? Kitas bekamen sie schon Anfang 2023“

Die Finanzierung von Kitas erfolgt gemäß § 23 KitaFöG auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe. Die Höhe der Finanzierung ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Kostenblättern. Die Finanzierung der Kitas über das Kostenblatt hat eine zusätzliche unbürokratische Auszahlung möglich gemacht.

Im Gegensatz hierzu wurde in Bezug auf Kindertagespflege im Vorfeld in den Verhandlungen zur Energiekostenhilfe entschieden, dass hier nicht analog zur Kita vorzugehen ist, sondern Kindertagespflegepersonen, die gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII „einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung“ erhalten und nicht nach dem Kostenblatt Kita finanziert werden, gleichzusetzen sind mit Empfängern von Zuwendungen, Zuschüssen im Kulturbereich und Entgelten und daher nicht automatisch eine Energiekostenhilfe ausgezahlt wird. Die Energiekostenhilfe ist daher zu beantragen, die Betroffenheit und die Kostensteigerungen bei den Energiekosten sind im Einzelnen nachzuweisen. Das Verfahren ist somit analog der Finanzierung der Energiekostenhilfe in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung war stark darum bemüht, eine Verfahrensweise zu entwickeln, die eine möglichst zeitnahe, unbürokratische und gerechte Auszahlung möglich macht.

3. „Warum werden die Kollegen und Kolleginnen in Verbundpflegen pro Kind anders vergütet als in der Pflegestelle mit 5 Kindern? Ich mit 5 Kindern habe noch mehr Arbeit- ich mache alles allein!“

Der Gesetzgeber hat für die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen in § 23 SGB VIII gesetzlich verankert, dass Kindertagespflegepersonen einen „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ erhalten. Darin nicht festgehalten ist die Höhe des Betrags. Stattdessen ist weiterführend festgeschrieben: „Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.“

Dabei sind der **zeitliche Umfang der Leistung** und **die Anzahl** sowie der **Förderbedarf der betreuten Kinder** zu berücksichtigen.“

Das SGB VIII beschränkt sich somit auf eine formale Regelung zur Ausgestaltung einer laufenden Geldleistung, ohne diese mit Parametern für die Berechnung der Förderleistung zu hinterlegen. Es wird nur beschrieben, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung leistungsgerecht auszugestalten ist. Die Rechtsbegriffe mit konkreten Zahlen und Inhalten auszulegen, ist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.

Daraus resultierend variieren die Finanzierungsmodelle nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern auch zwischen den einzelnen Kommunen innerhalb eines Bundeslandes.

Im Land Berlin erfolgt hinsichtlich der Berechnung der finanziellen Vergütung eine Unterscheidung nach:

1. dem zeitlichen Umfang der Leistungserbringung, d.h. halbtags, Teilzeit, ganztags, ganztags erweitert;
2. der Anzahl der betreuten Kinder, d.h. kinderzahlabhängige Finanzierung (Anzahl der Platzbelegung) und 3 Betreuungsformen (Kindertagespflege mit der Betreuung von bis zu 3 Kindern, Kindertagespflege mit der Betreuung von 4-5 Kindern, Kindertagespflege im Verbund mit der Betreuung von 6-10 Kindern)
3. der möglichen Festsetzung von Zuschlägen eines betreuten Kindes (Zuschläge bis zu 100 %).

Kindertagespflegepersonen sind im Land Berlin ausschließlich selbständig tätig. In Absprache mit der Fachberatung ihres Jugendamtes können sie sich auf der Grundlage ihrer Qualifizierung, ihrer räumlichen Bedingungen, des erstellten Konzeptes, der bezirklichen Planungen und dem Gesamtkonzept für eine Betreuungsform (bis zu 3 Kinder, 4–5 Kinder, 6–10 Kinder im Verbund) sowie ein Betreuungssetting (im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumlichkeiten) entscheiden. Daraus resultiert eine unterschiedliche Finanzierung.

4. „Warum werden in den Verbundpflegen die Vergütungen anders finanziert wie in den Einzelpflegen mit 5 Kindern? Ich habe 5 Kinder, bekomme pro Kind weniger Entgelt und habe eigentlich mehr Arbeit, da ich auch alles allein machen muss!“

s.o.

5. „Warum bekommen wir keine Mittel für Sprachförderung, wenn man entsprechende Fachkraft ist? →Kitas bekommen Mittel für Sprachförderung! →Sprachförderung ist und wird zukünftig eine immer größere Rolle in den Kitas/Kindertagespflegestellen aufgrund von Zuzug und Flucht spielen.“

Gem. § 17 VOKitaFÖG erhalten Kitas zur Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder (mindestens 40 %) eine Zuschlagszahlung. Die zusätzlich eingestellten Fachkräfte werden zur Unterstützung der gezielten sprachlichen Förderung der

Kinder, der Elternarbeit sowie der interkulturellen Erziehung eingesetzt. Die Einstellung von zusätzlichem Personal ist in der Kindertagespflege nicht vorgesehen. Vielmehr wird aufgrund der kleineren Gruppengröße und der kontinuierlichen Betreuung durch eine Bezugsperson des Kindes sowie der Eltern davon ausgegangen, dass eine besondere sprachliche Förderung möglich gemacht wird.

6. „Warum wird die Vergütung der Kiezgruppensprecher nur in einer bestimmten Zeit im Jahr gezahlt und nicht nach Bedarf und Anfrage?“

Gem. Nummer 11 Abs. 15 der Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege (AV-KTPF) erhalten „Kindertagespflegepersonen und deren Vertretungen, die Vernetzungsgruppen leiten, (...) für ihre Tätigkeit pro Jahr 130 € als Aufwandsentschädigung.“ Es erfolgt eine jährliche Berechnung um sicherzugehen, dass ganzjährig Vernetzungsgruppentreffen (mindestens vier Mal im Jahr) stattgefunden und angeleitet wurden. Ziel ist ein ganzjähriger kontinuierlicher Austausch.

7. „Gibt es Mietzuschlagserhöhungen?“

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist sich über die Mietpreisentwicklung in Berlin und die Auswirkungen auf die Kindertagespflege bewusst. Seitens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wird eine Erhöhung der Zahlung eines Mietzuschusses mit der derzeitigen Mietobergrenze für das Jahr 2024 angestrebt.

8. „Warum ist es uns verboten Zusatzbeiträge von den Eltern zu nehmen bspw. für Ausflüge etc.?-->So wie es Kitas dürfen! Warum werden wir diesbezüglich benachteiligt?“

Es handelt sich um eine unterschiedliche Form der Finanzierung der Kindertagespflegepersonen im Vergleich zu Kitas. Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt gemäß § 23 KitaFöG auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung und den Trägern der freien Jugendhilfe. Gegenstand dieser Vereinbarung ist gemäß § 1 RV Tag die Leistungssicherstellung sowie die Finanzierung der Kosten der vorschulischen Tagesbetreuung, die den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) durch den Betrieb von Tageseinrichtungen entstehen. Die Finanzierung eines belegten Platzes erfolgt ausschließlich in der Finanzierung der Personalkosten und Sachkosten (als pauschale Berechnung).

Der Vergleich mit der Finanzierung der Sachkosten in Kindertageseinrichtungen ist somit nur bedingt möglich. Beispielhaft ist die Sachkostenpauschale für die Kindertagespflege so berechnet, dass im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen alle Kosten (inkl. Frühstück, Vesper etc.) einberechnet sind, so dass keine zusätzlichen finanziellen Leistungen durch die Eltern erbracht werden müssen bzw. eingefordert werden dürfen. Im Gegensatz dazu erhalten Kindertagespflegestellen einen zusätzlichen Mietkostenzuschuss, welchen Kindertageseinrichtungen nicht erhalten, da stattdessen dieser bereits in der Sachkostenpauschale enthalten ist.

9. „Mietkostenzuschuss bei externen Räumlichkeiten gilt als Gewinn und muss versteuert werden und zählt nicht als durchlaufender Posten beim Finanzamt. Das sollte geändert werden, weil kein Gewinn“

Mietzuschüsse und Materialkostenzuschüsse werden nicht als durchlaufende Posten, sondern als Einnahmen verbucht und somit als zu versteuerndes Einkommen angerechnet. Um steuerliche Ungerechtigkeiten zu verhindern, stehen Kindertagespflegepersonen zwei Möglichkeiten bei der Zahlung der Steuern zur Verfügung:

- a) Geltendmachung einer Betriebskostenpauschale von 400 € pro Platz ab 2023 (alt: 300 € pro Platz bis 2022) oder
- b) Erstellen einer Einnahmen-/ Ausgabenrechnung.

Kindertagespflegepersonen wird somit (ggf. mit Hilfe der Beratung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters) die Möglichkeit gegeben, den Mietzuschuss steuerlich über die Einnahmen-/Ausgabenberechnung abzurechnen, sodass es quasi als durchlaufender Posten zu zählen ist.

10. „Angemessene Bezahlung bei Vertretung: In der Verbundpflege zu zweit vertritt man bis zu 3 Tage gratis seine Kollegin ohne Bezahlung. Wie kann das sein?“

Verständlicherweise kann nur eine „externe“, also eine zusätzliche Vertretungskraft finanziert werden. Für den oder die Verbundpartner/in entsteht aufgrund der Gruppengröße ein höherer Arbeitsaufwand, jedoch keine zusätzliche Arbeitszeit o.ä., welche eine Finanzierung rechtfertigen könnte.

Kitagutschein/Verträge/Pflegeerlaubnis:

11. „Es gibt immer wieder lange Diskussionen im Jugendamt, wenn der Gutschein der Eltern nicht aus dem Bezirk der Tagespflege ist. Warum darf ich Kinder aus dem Nachbarbezirk nicht aufnehmen? Ich bin direkt auf der Bezirksgrenze tätig. Der Gutschein ist doch in **ganz** Berlin gültig!“

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht. Der Gutschein hat eine berlinweite Gültigkeit. Teilweise haben aufgrund der zentralen Lage die Innenstadtbezirke größere Schwierigkeiten, die Eltern ihres Bezirks mit Plätzen zu versorgen.

12. „Müssen bestehende Verträge verlängert werden, wenn bis jetzt die Kinder in die Kita gehen müssen?“

„In Kindertagespflegestellen mit der Betreuung von bis zu fünf Kindern erfolgt eine Befristung des Vertrags in der Regel bis zum Ende (31.07.) des laufenden Kita-Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Eine Vertragsverlängerung ist bei Bedarf auf Antrag möglich. Der Vertrag für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle im Verbund endet mit Schuleintritt.“ (AV KTPF Nr. 8 Abs. 1)

13. „Warum ist die Pflegeerlaubnis nicht berlinweit gültig (So wie die AV)“

Das Jugendamt des Bezirkes, in dem sich die Kindertagespflegestelle befindet (Standortjugendamt), ist zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Die Pflegeerlaubnis berechtigt zur Betreuung von (bezirksübergreifenden) Kindern in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle (privater Haushalt oder angemietete Räumlichkeiten).

14. „Wir haben eine Verbundpflege. Frage: Warum dauert eine Pflegeerlaubniserhöhung von (6-8) auf (8-10) so lange? Wir werden jedes Mal vertröstet/ warten jetzt schon 3 Jahre“

Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Kindertagespflegepersonen können innerhalb der 5 Jahre einen Antrag auf eine neue Pflegeerlaubnis stellen. Die Fachberatung des Jugendamtes prüft, ob die Voraussetzung für eine Erhöhung der Platzanzahl gegeben ist und kann den Antrag entsprechend bewilligen oder ablehnen.

15. „Seit Juni 2022 arbeiten wir im Verbund mit 8-10 Kinder. Leider wurde mir die Räumlichkeit in meiner Privatwohnung zur Nutzung der Tagespflege von der HV untersagt. Aus dem Überhang ist ein jetzt 5 Jahre altes Kind bei uns geblieben. Das Kind soll jetzt -vom Amt –gegen den Willen der Eltern gekündigt werden. Weil mit dem neuen Standort nur eine Erlaubnis bis 3 Jahren Betreuung gestattet wird. Das hört sich theoretisch richtig an, ist in dem Fall aber falsch. Was können wir bzw. die Eltern tun?- Gespräch mit Amt fand schon statt. Qualifizierung haben wir.“

Gem. Nr. 6.3 des Betreuungsvertrags mit den Eltern kann das Jugendamt den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Gründe müssen jedoch nachvollziehbar sein und sind den Eltern auf Nachfrage mitzuteilen. Gem. § 17 Abs. 2 KitaFöG ist die regelhafte Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder vorrangig ein altersgemischtes Angebot. Die Begrenzung auf eine Pflegeerlaubnis mit der Betreuung von Kindern bis zu 3 Jahren muss somit ebenfalls nachvollziehbar sein wie z.B. die Ausstattung der Räumlichkeiten. Unter Umständen machen diese es nicht möglich, eine Ruhephase der unter 3-jährigen Kinder parallel zur Vorschularbeit der über 3-jährigen Kinder zu gewährleisten. Sollte es zu einer Vertragskündigung seitens des Jugendamtes kommen, können die Eltern Einspruch erheben.

U3-Betreuung:

16. „Wir arbeiten im Verbund. In dem Bezirk, in dem wir tätig sind, ist eine Betreuung über das 3. Lebensjahr hinaus nur auf Antrag der Eltern und pädagogischer Begründung unsererseits möglich. AV sieht keine Auflagen vor. Warum erhalten wir keine Verträge bis zum 6. Lebensjahr? (Beide staatl. anerkannte Erzieherinnen)“

Gem. Nr. 6.2 des Betreuungsvertrags mit den Eltern endet der Vertrag mit dem Schuleintritt des Kindes (in Kindertagespflegestellen im Verbund). Das Jugendamt kann eine Befristung festlegen. Die Gründe der Befristung sind den Eltern auf

Nachfrage bekannt zu geben (z.B. Jugendhilfeplanung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, Konzept der Kindertagespflegestelle, sowie sonstige wichtige Gründe).

17. „Wir möchten bis Schuleintritt betreuen- auch auf Wunsch der Eltern. Amt weigert sich, unsere Pflegeerlaubnis zu ändern. Angeblich sind Räumlichkeiten zu klein. Sehen wir nicht so. Würden auch auf 8 Kinder runtergehen oder abteilen.“

s.o.

Fehlzeiten/Urlaub/Krankheit:

18. „Wann gibt es mehr Urlaubstage?“

Im Sozialgesetzbuch VIII sind zwar Regelungen zu Sozialversicherungsbeiträgen für Kindertagespflegepersonen ausgeführt worden, die den Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ähneln, jedoch wurden keine Ausführungen zu anderen gesetzlichen Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z. B. in Bezug auf das Bundesurlaubsgesetz gemacht. Obwohl es grundsätzlich keinen bundesrechtlichen Anspruch für Kindertagespflegepersonen auf Urlaub gibt, hat Berlin schon seit Jahren den Kindertagespflegepersonen bezahlte Urlaubstage eingeräumt. In § 18 Absatz 2 KitaFöG ist dazu ausgeführt: „Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbetrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.“

Dieser Anspruch ist, was die Anzahl der Urlaubstage angeht, an das Bundesurlaubsgesetz angelehnt und regelt die Höhe der Weiterzahlung an Kindertagespflegepersonen. Bei einer 5-Werkstage umfassenden Betreuung sind jährlich 20 Urlaubstage, bei einer 6-Werkstage umfassenden Betreuung 24 Urlaubstage vorgesehen. Kindertagespflegepersonen können die Anzahl ihrer Urlaubstage frei wählen. Lediglich die Finanzierung ist auf 20 Urlaubstage begrenzt. Eine Erhöhung der Zahl der Urlaubstage ist zurzeit nicht vorgesehen.

19. „Zu den neuen AVs ab 01.01.2023: Ich war im letzten Jahr bei der Impulveranstaltung. Dabei gab es unter anderem einen Workshop zum Thema: „Wünsche für die neue AV“!!! Eine Pinnwand war übervoll!!!! Es ging um das Thema: „Urlaubstage“ Alle äußerten den Wunsch auf Erhöhung der Urlaubstage. 20 Tage ist einfach zu wenig! Schade, dass das heute nicht mal erwähnt wurde. Ich wünsche mir in dieser Richtung mehr Aufmerksamkeit. Kinder zu betreuen bedeutet viel, viel Aufmerksamkeit und Konzentration→dafür brauchen die Menschen Pausen. Pausen sind wichtig.“

s.o.

Qualifizierungen:

20. „Für die Eltern ist es nicht ersichtlich, ob die Tagespflegeperson Fachkraft ist oder nur Schulungen absolviert hat → Sollte auf den Listen des Jugendamtes für die Eltern ersichtlich sein!!“

Jede Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Qualifizierung den Eltern vorzustellen. Es wird seitens der Jugendämter und seitens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung kein Unterschied gemacht, ob die Kindertagespflegeperson sich zur pädagogischen Fachkraft qualifiziert hat durch eine Ausbildung zur/m Erzieher/in, einer berufsbegleitenden Erzieher/innenausbildung, aufgrund einer Ausbildung einer dem Erzieherberufen verwandten Berufsgruppen oder durch Qualifizierungen nach dem QHB und einer entsprechenden Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.

Kinderschutz:

21. „Wann wird voraussichtlich der Leitfaden zum Verfahrensablauf im Fall Kindeswohlgefährdung veröffentlicht? (Bereits Bestandteil der Kinderverträge, die wir unterschreiben!)“

Der Leitfaden zum Kinderschutz in der Kindertagespflege ist noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Ein Datum zur Veröffentlichung ist noch nicht festgesetzt. Dennoch gilt gem. § 2 Abs. 1h) des Tagespflegevertrages mit Kindertagespflegepersonen „bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes (ist) eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzuzuziehen; Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).“

22. „Kinderschutz: Im Bezirk dauert es zurzeit 4-5 Wochen für einen Erstkontakt mit einer ausgebildeten Person. Viel zu lange!!!“

Für eine Beratung gibt es ein berlinweites Kinderschutzkonzept. Kontaktdaten sind zu finden unter: <https://www.berlin.de/notdienst-kinderschutz/>

Sonstiges:

23. „Ist es möglich die Begrenzung der Personenanzahl der Kiezgruppen aufzuheben? Unsere Kiezgruppe reduzierte sich auf 4 Kindertagespflegepersonen, da 4 Kindertagespflegepersonen nach und nach aufhören mussten (Mietvertrag nicht verlängert)“

Mit dem Inkrafttreten der neuen AV-KTPF wurde die Anzahl der Teilnehmenden von 10 Personen auf 8 Personen reduziert. Eine geringere Anzahl von Teilnehmenden ist nicht vorgesehen. Die Kiezgruppen sollen zum fachlichen Austausch dienen unter Anleitung einer/s Gruppensprecherin/s. Es kann für die eigene Arbeit auch hilfreich

sein, sich in einer größeren Gruppe mit unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen zum gegenseitigen Austausch zu treffen, insbesondere auch, wenn es sich nicht um private Kontakte handelt. Es bleibt auch die Möglichkeit, dass sich verschiedene Kiezgruppen zu einer Gruppe zusammenschließen.

24. „Kann es auf der Webseite des „Kitanavigators“ einen Link zu den Kindertagespflegeverzeichnissen der Bezirke geben? Falls nein- warum nicht?“

Aus datenschutzrechtlichen Bedingungen konnten Kindertagespflegepersonen, da es sich möglicherweise um Privatadressen handelt, nicht in den Kitanavigator aufgenommen werden. Die Jugendämter bieten auf Ihren Internetseiten einen guten Überblick über die Kindertagespflegestellen.

25. „Bitte die Begriffe „Tagesmutter“ und „Tagesvater“ offline + online streichen“

Die für Jugend zuständigen Senatsverwaltung hat ebenfalls Interesse, dass ausschließlich die Begrifflichkeiten Kindertagespflegepersonen und Kindertagespflegestellen genutzt werden. Das entspricht auch den Formulierungen im SGB VIII, dem Gesetz der Kinder – und Jugendhilfe.

26. „Ich beantragte die Fachkraftanerkennung; Gibt es schon einen neuen Fachkraft-Begriff? (neues Wort)“

Nein. Es wird die Begrifflichkeit Kindertagespflegperson verwendet.

27. „Bitte überlegen Sie ein **kindgerechtes, kinderleichtes** Wort für Kindertagespflegestelle. Die Kinder beherrschen das Wort nicht.“

Ja. Der Wusch ist verständlich und wird aufgenommen.

28. „Ist es geplant, dass eine Gruppe mit weniger als 5 Kindern nicht mehr gestattet sein soll?“

Nein.

29. „Ist die oft formulierte „Gleichstellung der Kindertagespflegepersonen mit den Erzieher*innen“ ad acta gelegt? Vergleich: Erzieher*innen erhalten 3000€ Bonus +200€ +5,5%; mindestens aber 340€. KTPP ist bekannt.“

Erzieher/innen im Kitabereich werden von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe im Angestelltenverhältnis finanziert. Die Gehaltszahlungen erfolgen je nach Arbeitgeber/in in unterschiedlicher Höhe.

Kindertagespflegepersonen arbeiten auf der Grundlage der Selbständigkeit. Aufgrund der unterschiedlichen Betreuungsformen erfolgt ebenfalls eine unterschiedliche Entgeltfinanzierung. Die Entgeltfinanzierung in der

Angebotsform 6-10 Kinder ist dem Gehalt einer Erzieherin oder eines Erziehers angelehnt.